



Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung (Staats- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **GAH-Trinkwasser für Madagaskar** besteht aufgrund der Statuten vom 9. Dezember 2022 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rüschlikon.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (§ 216 ff. StG).

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Unterstützung der Initiative der Bevölkerung im Süden Madagaskars zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, in erste Linie durch Versorgung mit Trinkwasser und im Weiteren durch die Verstärkung aller damit in Zusammenhang stehenden Bestrebungen (Statuten, Art. 2 Abs. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 2 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **GAH-Trinkwasser für Madagaskar**, mit Sitz in Rüschlikon, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

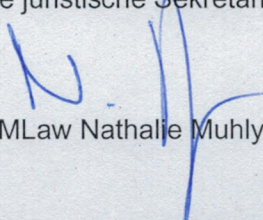
4. Mitteilung an:

- a) GAH-Trinkwasser für Madagaskar, c/o Herr Andreas Hofmann, Seestrasse 16, 8803 Rüschlikon,
- b) das Steueramt der Gemeinde Rüschlikon.

Zürich, 20. Januar 2023
skb

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:

Versandt am: **23. Jan. 2023**


MLaw Nathalie Muhly